

# RS Vwgh 1989/12/13 88/03/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52 Abs1;

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Einem Amtsarzt ist auf Grund seiner wissenschaftlichen Studien und vor allem seiner Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis zuzutrauen, dass er auf Grund von Symptomen zu beurteilen vermag, ob der Untersuchte sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet und ob er infolge Alkoholbeeinträchtigung fahrunfähig ist. So stellen vor allem verzögerte Pupillenreaktion und ein Drehnystagmus nach 15 s iVm einer positiven Atemluftprobe Alkoholisierungsmerkmale dar, bei deren Vorliegen die Annahme einer alkoholbedingten Fahrunfähigkeit schlüssig ist.

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 %o und darüberAlkoholbeeinträchtigung unter 0,8 %oAlkoholbeeinträchtigung

FahrunfähigkeitBeweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer SachverständigerFeststellung der

Alkoholbeeinträchtigung AlkoholisierungssymptomeFeststellung der Alkoholbeeinträchtigung Gutachten Polizeiarzt

AmtsarztSachverständiger ArztFeststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkotest

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030186.X02

## Im RIS seit

06.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)